

# RS Vwgh 2022/4/11 Ra 2019/07/0047

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.04.2022

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §45 Abs1 Z1

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2011/07/0228 B 22. März 2012 RS 1

## Stammrechtssatz

Der Wiederaufnahmegrund des § 45 Abs 1 Z 1 VwGG liegt nur dann vor, wenn die gerichtlich strafbare Handlung oder die Erschleichungshandlung während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens begangen wurde, wobei es sich um ein Vorbringen falscher Angaben oder auch um ein Verschweigen wesentlicher Umstände handeln kann.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2019070047.L01

## Im RIS seit

03.06.2022

## Zuletzt aktualisiert am

03.06.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)